



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 16.04.2021

Asylbewerber mit zuerkanntem Asyl- oder Flüchtlingsstatus aus anderen EU-Staaten und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die griechischen Behörden anerkannten Asylbewerbern bzw. Personen mit zuerkanntem Flüchtlingsstatus Reisedokumente ausstellen, die diese zu – meist zeitlich befristeten – Reisen innerhalb der EU berechtigen. Ein Teil dieser Personen nutzt die Reisedokumente zur Einreise nach Deutschland, um hier erneut einen Asylantrag zu stellen. Alleine in den beiden ersten Monaten des Jahres 2021 haben mehr als 2.000 Personen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt, obwohl sie schon in Griechenland den Status der Schutzberechtigung erhalten hatten:

→ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2021/fluechtlinge-reisepasse>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen, denen in anderen EU-Ländern ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sind in den vergangenen fünf Jahren nach Hessen eingereist?
- Frage 2. Wie viele Personen, denen in anderen EU-Ländern ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, halten sich derzeit in Hessen auf?
- Frage 3. Wie viele der unter erstens bzw. zweitens genannten Personen haben in der Bundesrepublik einen Antrag auf Asyl gestellt?
- Frage 4. Wie vielen der unter erstens bzw. zweitens genannten Personen wurde durch die jeweils zuständigen Behörden ein Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus zuerkannt?
- Frage 5. Wie viele der unter viertens bzw. fünftens genannten Personen halten sich derzeit in Hessen auf?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und nicht die Landesregierung verfügt über eine eigene Auswertungsmöglichkeit für das Ausländerzentralregister. In der vorliegenden Monatsstatistik sind zum Stichtag 30. April 2021 lediglich die 3.851 in Hessen aufhältigen Ausländer erfasst, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben und denen deshalb eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, weil sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen.

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat Schutzberechtigten sind, sind im Übrigen nur für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Bundesgebiet visumfrei aufenthaltsberechtigt. Reisen sie mit der Absicht dauerhaften Verbleibs ins Bundesgebiet ein, sind sie nicht von der vorherigen Einholung des für Daueraufenthalte erforderlichen nationalen Visums befreit. Ihr durch die Einreise begründeter Aufenthalt ist nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung von Beginn an nicht rechtmäßig (vgl. nur VGH Kassel, Beschluss vom 4. Juni 2014 - 3 B 785/14).

Das vom Fragesteller angesprochene Phänomen, das u.a. mit einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, nach der derzeit keine Rücküberstellung in Griechenland anerkannter Schutzberechtigter (sog. Drittstaatenverfahren) zulässig sei, in Verbindung gebracht wird (Urteil vom 21. Januar 2021 – 11 A 1564/20.A –), ist der Landesregierung bekannt. Zuletzt sind im Monat April 2021 erhöhte Ankunftsahlen von Asylbegehrenden, die in Griechenland bereits als Schutzberechtigte anerkannt waren, in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen zu verzeichnen gewesen. Ähnliches hatten zuletzt auch andere Länder zu berichten. Die Landesregierung steht wegen dieser Problematik im föderalen Austausch. Die Europä-

ische Union und die Bundesregierung befinden sich bereits in Gesprächen mit der griechischen Regierung mit dem Ziel, dieser irregulären Form von Sekundärmigration entgegenzutreten.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter erstens bzw. zweitens genannten Personen zu veranlassen, in das EU-Land auszureisen, in dem ihnen erstmals ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde?

In der Regel stellen Personen, die mit Schutzstatus aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland einreisen, spätestens nach Ablauf des Zeitraums, in dem sie sich legal in Deutschland aufhalten dürfen, einen Asylantrag in Deutschland. Für die Entscheidung über den Asylantrag ist das BAMF zuständig. Soweit solche Anträge – wie ganz überwiegend der Fall – als unzulässig ablehnt werden, wird vom BAMF jeweils eine Rückkehrentscheidung in den betreffenden EU-Mitgliedstaat verfügt. Die hessischen Behörden sind nach Eintritt der Vollziehbarkeit gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG gehalten, die Ausreisepflicht zu vollziehen, soweit der Abschiebung keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ein eigener Regelungsspielraum bleibt dem Land Hessen nicht, da Aufenthalts- und Asylrecht in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes fallen.

Frage 7. Wie viele der unter erstens bzw. zweitens genannten Personen haben das Land Hessen wieder verlassen, um in das EU-Land auszureisen, in dem ihnen erstmals ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde?

In den vergangenen Jahren 2017 bis 2021 (Januar bis März) wurden insgesamt 157 Personen im Rahmen des Drittstaatenverfahrens überstellt. Bei Überstellungen im Drittstaatenverfahren handelt es sich im Regelfall um Personen, die nach einem erfolglosen Asylverfahren in Hessen (Deutschland) in den Drittstaat überstellt wurden, in denen sie einen anerkannten Asyl- oder Flüchtlingsstatus besitzen.

Jahr	Überstellungen im Rahmen des Drittstaatenverfahrens
2017	37
2018	26
2019	41
2020	37
2021 (Januar bis März)	16

Frage 8. Haben die unter siebtens aufgeführten Personen durch das Land Hessen finanzielle Mittel erhalten, um sie zur Ausreise in das EU-Land zu veranlassen, in dem ihnen erstmals ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde?

Die Rückkehr oder Weiterwanderung in einen Staat der EU kann über das hessische Landesprogramm zur Förderung der freiwilligen Ausreise (Förderrichtlinie Hessen) grundsätzlich nicht gefördert werden. Eine Förderung der freiwilligen Ausreise Drittstaatsangehöriger in einen anderen EU-Mitgliedstaat durch das Bund-Länderprogramm REAG/GARP (REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program) wird in den entsprechenden Leitlinien zur Rückkehrförderung des Programms zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings handelt es sich hierbei lediglich um wenige Einzelfälle. Eine statistische Auswertung dahingehend, ob den geförderten Personen in dem europäischen Zielstaat zuvor ein Asyl- oder Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, kann mangels Datelage nicht erfolgen.

Frage 9. Falls zutreffend: Welcher Betrag wurde für die unter achtens aufgeführte Maßnahmen insgesamt aufgewendet?

Entfällt.

Wiesbaden, 6. Juni 2021

Peter Beuth